

Aus den G r ü n d e n :

Nach § 606 ZPO ist für eine Ehescheidungsklage dasjenige Landgericht ausschließlich örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben. Hat zur Zeit der Klageerhebung im Bezirk dieses Gerichts keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder haben sie einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nicht gehabt, so entscheidet in erster Linie der Aufenthalt des Mannes. Salzwedel (Sowjetzone), wo die Beklagte noch heute wohnt, war der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Parteien. Ob aber das sowjetzonale Gericht örtlich zuständig sei, wenn einer der Ehegatten in die Bundesrepublik abgewandert ist und hier klagt, ist eine umstrittene Frage. Kernpunkt dieser Frage ist, ob man die sowjetisch besetzte Zone noch als „Inland“ im Sinne des § 606 ZPO bezeichnen kann. Neben den einschlägigen Kommentaren haben sich hierzu eine größere Anzahl von Oberlandesgerichten dahin geäußert, daß man trotz gewisser, zum Teil nicht unbedeutlicher Abweichungen der Rechtsordnung der Sowjetzone die Inlandseigenschaft im Sinne des § 606 ZPO nicht absprechen könne (so neben Stein-Jonas Schönke ZPO-Kom. § 606 A. 1,2 und Baumbach § 606 A. 3; vor allem Schl.-Holst. OLG in DRspr. IV 418 Bl. 46 a; OLG Frankfurt in DRspr. I 181 Bl. 15 a; OLG Celle in Nds. RpfL 1951 S. 8; OLG Stuttgart in DRspr. IV 418 Bl. 54 a und die dort Zitierten).

Es kann darauf verzichtet werden, diese Stimmen im einzelnen wiederzugeben. Hauptargumente sind: Bundesrepublik und „DDR“ sind ein Prozeßrechtsgebiet mit einer ZPO, deren Fassungen nur unwesentlich voneinander abweichen. Es herrscht Rechtshilfeverkehr, und es kann verwiesen werden. Der Zustand der Trennung ist nur ein vorübergehender, von Besatzungsmächten künstlich geschaffener, nirgends verankert im Rechtsbewußtsein. Das materielle Eherecht ist auch noch das gleiche. Man hat mit der Ehrechtsprechung in der Sowjetzone bisher keine schlechten Erfahrungen gemacht. Trotz Kenntnis gewisser Abweichungen hat der Gesetzgeber den § 606 ZPO nicht geändert.

Entgegen diesen Stimmen hat sich neuerdings der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung aus dem Jahre 1952 dahin ausgesprochen, daß in den genannten Fällen die Zuständigkeit eines Landgerichts in der Bundesrepublik nicht ausgeschlossen sei (vgl. NJW 1952 S. 1415). „Inland“ im § 606 ZPO sei, so argumentiert der BGH, nicht im staatsrechtlichen Sinne zu verstehen, sondern bedeute „ursprünglicher Geltungsbereich der ZPO“. Es sei aber durch die politische Entwicklung der letzten Jahre ein Zustand eingetreten, den man bei Schaffung der ZPO nicht habe voraussehen können. Es bestehe keine Einheit des Verfahrensrechts mehr innerhalb des „Deutschen Reiches“. Die Bundesrepublik und Westberlin hätten, nach ursprünglich noch weitergehender Rechtszersplitterung, nunmehr ihre Fassung der ZPO und die Sowjetzone die Fassung der Textausgabe der dortigen Justizverwaltung aus dem Jahre 1948, die die Amtsgerichte erstinstanzlich für Ehesachen zuständig gemacht habe. Das könne nicht unbeachtet bleiben. Auf vermögensrechtlichem Gebiet sei das mit Rücksicht auf die verschiedenen Währungen und wegen sonstiger Schwierigkeiten bereits in der Rechtsprechung zu § 23 ZPO anerkannt (vgl. BGH in NJW 1952 S. 182). Die Verschiedenheit der Prozeßrechtssysteme nötige auch bei § 606 ZPO zu einer derartigen Rechtsprechung. Durch die verschiedene Regelung der sachlichen Zuständigkeit in beiden Zonen sei eine Lücke in der Anwendbarkeit des § 606 entstanden. Denn § 606 setze die Zuständigkeit der Landgerichte voraus. Wie im internationalen, so auch im internationalen Zivilprozeßrecht könne ein Gericht nach dem Territorialprinzip nur sein eigenes Verfahrensrecht anwenden. So also müsse die entstandene Lücke geschlossen werden. Dem Rechtsuchenden müsse auch in Ehesachen die Möglichkeit eröffnet werden, sein Recht bei der für ihn selbst geltenden Gerichtsbarkeit zu suchen. Es mache Schwierigkeiten, vor einem Gericht mit anderer Gerichtsverfassung und Erschwerung der Vertretung seiner Belange zu klagen. Die Wahrung der eigenen Rechtsordnung über die ihr räumlich

zugeordneten Personen zwingt, wie auch der Anspruch dieser Personen, ihre Rechte im Rahmen der ihnen durch das GG gewährleisteten Grundrechte gewahrt zu sehen, zu einer derartigen Entscheidung.

Diesen Argumenten vermag die Kammer gegenüber denen der zitierten Oberlandesgerichte kein entscheidendes Gewicht beizulegen. Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 war, wie der BGH erwähnt, die Rechtszersplitterung noch verbreiteter als heute. Niemand hat damals daran gedacht, daraus die Folgerung zu ziehen, es gebe verschiedene Prozeßrechtsgebiete. Denn das Vorübergehende dieses Zustandes war offensichtlich, mindestens wahrscheinlich. Der heutige Zustand ist in seinem Wesen kein anderer. Die Zersplitterung ist nicht mehr so verbreitet, dafür ist sie etwas tiefer geworden. Doch sind gerade im Eherecht und im Zivilprozeß die grundlegenden Kodifikationen übereinstimmend geblieben. Unterschiede bestehen nur in Nebenfragen. Die Kammer hat, wie auch andere Gerichte, mit der Ehrechtsprechung der Sowjetzone bisher keine schlechten Erfahrungen gemacht, die zur Vorsicht nötigten.

Auch der Umstand, daß in der Sowjetzone jetzt die Amtsgerichte in erster Instanz über das Fortbestehen der Ehen, eventuell unter Hinzuziehung von Eheschöffen, entscheiden, gibt keinen zwingenden Anlaß zu den schwerwiegenden Folgerungen, die der BGH daraus zieht. Es muß erwähnt werden, daß auch in der Bundesrepublik ernstzunehmende und dem Rechtsstaat innerlich verpflichtete Kreise den Vorschlag gemacht haben, die Amtsgerichte (Eheschöffengerichte) erstinstanzlich in Ehesachen zuständig zu machen. Man kann also aus der bereits erfolgten prozessualen Änderung in der Sowjetzone nicht den Schluß ziehen, daß durch sie das Recht im allgemeinen und die Rechtsordnung der Bundesrepublik sowie die Grundrechte ihrer Bürger im besonderen verletzt oder auch nur gefährdet würden. Gewisse Erleichterungen muß der einzelne Bürger als vorübergehend in Kauf nehmen; sie sind ihm auch zuzumuten. Die vom BGH erwähnte „Lücke“ im Gesetz muß auf andere Weise geschlossen werden.

Die oben ausführlich zitierte Entscheidung des BGH ist im Jahre 1952 gefällt worden, zu einer Zeit also, als es in der Tat so aussehen mochte, als sei die Trennung der beiden Hälften des „Deutschen Reiches“ etwas Endgültiges. Inzwischen sind politische Entwicklungen eingetreten, die zeigen, wie wandelbar solche Zustände sind und wie durchaus noch reale Möglichkeiten einer Wiedervereinigung bestehen.....

Die Trennung zwischen beiden Teilen Deutschlands zu vertiefen und die prozessualen Abweichungen zu vermehren, wo es nicht unbedingt notwendig ist, kann nach Ansicht der Kammer nicht verantwortet werden. Die Kammer ist vielmehr der Überzeugung, daß auch der BGH auf Grund der neuen Lage seine Entscheidung revidieren wird. Sie hat daher entgegen dem ihrer Ansicht nach durch die Entwicklung überholten Urteil des BGH entschieden.

#### Anmerkung:

Beide Entscheidungen setzen sich mit dem Urteil des westdeutschen Bundesgerichtshofs vom 25. September 1952 auseinander und lehnen es mit Recht ab, dessen spalterische Rechtsprechung zu übernehmen. Wenn die Entscheidung des Bundesgerichtshofs sich auch zunächst nur auf § 606 ZPO bezieht, so muß seine Rechtsauffassung zur Frage des Inlandes Folgen haben, die dort zu einer Weiteren tiefen Spaltung zwischen den beiden Teilen Deutschlands führen müssen, wo heute noch eine einheitliche Rechtsanwendung besteht. Zweifellos sind solche Folgen von den Richtern des Bundesgerichtshofs überdacht und beabsichtigt worden. Denn im Ergebnis ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Unterstützung aller derjenigen, die nur auf der Grundlage eines gespaltenen Deutschlands ihr „Recht“ finden können. Damit dient diese Rechtsprechung unmittelbar der Adenauerpolitik und steht in direktem Gegensatz zu der von allen Patrioten Deutschlands erhobenen Forderung nach der Wiedervereinigung Deutschlands. Es ist deshalb eine bedeutsame Aufgabe aller fortschrittlich gesinnten Richter Westdeutschlands, diesem Mißbrauch der ZPO zur Förderung antinationaler Ziele entgegenzutreten.